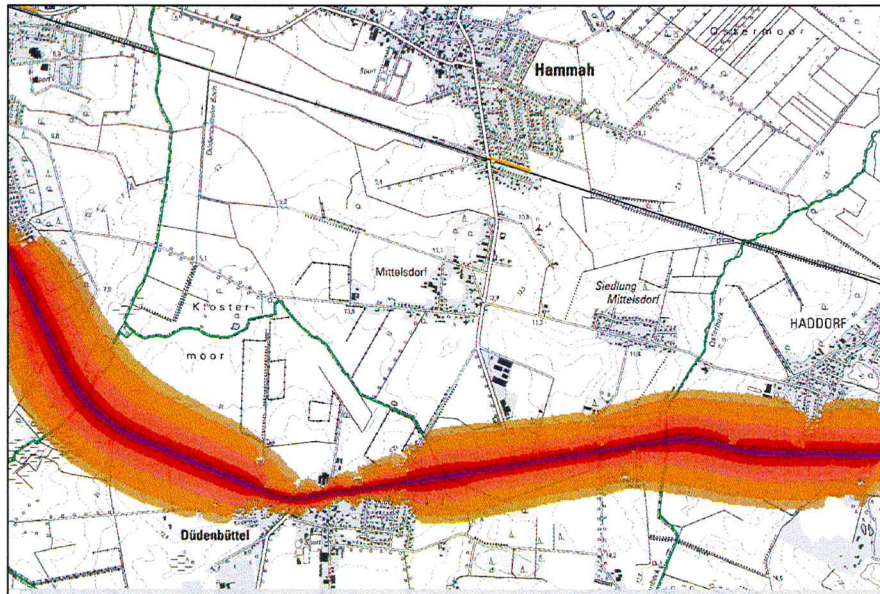


Rechtswirksamkeit des 1. Lärmaktionsplans der Gemeinde Hammah

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß § 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation aufgestellt, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

Der Rat der Gemeinde Hammah hat den 1. Lärmaktionsplan, aufgestellt und am 30.04.2019 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des 1. Lärmaktionsplans bezieht sich auf den Bereich entlang der Bundesstraße 73 innerhalb der Gemeinde Hammah.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der 1. Lärmaktionsplan der Gemeinde Hammah in Kraft. Der Lärmaktionsplan wird ab sofort im Bürgerhaus, Fachbereich 3, Schützenstraße 5, 21726 Oldendorf, zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hammah, den 30.06.2019
Gemeinde Hammah
Der Gemeindedirektor
in Vertretung



Ausgehängt am:

Abgenommen am: